

schrieb er in Ostfriesland, die ersteren in Mittelfriesland. Diesem Uebersetzer der Lex sind natürlich nicht nur die zu Tit. I §§ 3—10 gemachten, sondern auch die in § 12 und § 22 desselben Titels stehenden Randbemerkungen zuzuschreiben¹. Von demselben Manne rühren aber noch viele andere Stücke des friesischen Rechtsbuches her, wie wir im folgenden noch sehen werden.

Neben 'Flehi' begegnet in den kursiven Zusätzen auch die latinisierte Form 'Flehum' und zwar in Lex XIV. Dieser Titel ('de homine in turba occiso') behandelt das Verfahren, welches bei einem im Getümmel erfolgten Totschlage zur Ermittlung des Täters einzuschlagen war. Er gliedert sich in drei Abschnitte. Hinter dem ersten, der §§ 1 und 2 umfasst, stehen bei Herold die beiden kursiv gedruckten Sätze: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur. Caeterum inter Flehum et Sincfalam fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo'. Neben der unfriesischen Namensform 'Laubachi' ist hier zunächst die Form 'Flehum' zu beachten. Da sie eine Latinisierung von 'Flehi' ist, müssen jene beiden kursiven Sätze früher niedergeschrieben worden sein als die oben besprochenen eis Fli-Zusätze zum I. Titel der Lex. Der zweite Satz zeigt in der Wendung 'talis est consuetudo', in der Eigentümlichkeit, mit 'talis' auf das Folgende hinzuweisen, endlich in dem hinter Sincfalam stehenden 'fluvium' eine starke Uebereinstimmung mit der kursiv gedruckten Bemerkung vor dem dritten Abschnitte desselben Tit. XIV: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est', ferner mit der vor Tit. XV: 'Et hoc in eadem regione taliter observatur', endlich mit der vor Tit. IX 14: 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo'. Wir haben es hier nicht mit eigentlichen Ueberschriften, sondern mit orientierenden

1) Wenn in Lex I 22 der Heroldsche Druck 'inter Laubacū et Wisuram' gewährt, so ist 'Laubacū' aus 'Laubach' und 'Wisuram' aus 'Wisaram' mit offenem a verlesen. Der Heroldsche Druck lässt noch erkennen, dass jene Flussnamen in der Vorlage bisweilen abgekürzt waren, so z. B. 'trans Laub.' in Lex IV 7. Bei der Auflösung solcher Abkürzungen konnten Willkürlichkeiten vorkommen. Schon deswegen ist auch auf den Wechsel der Formen 'Laubaci' (IV 3, VII 2, VIII 1, XV 4, Add. III 73) und 'Laubachi' (an zahlreichen Stellen) nichts zu geben, wie denn in der Randbemerkung über die friesischen Schillingarten bei Herold das eine Mal (Add. III 73) 'Laubaci', das andere Mal (Add. III 78) 'Laubachi' gedruckt ist. Im Urtext stand natürlich 'Laubachi'. Eine Form 'Laubaci' wäre vom sprachgeschichtlichen Standpunkte für die Wende des 8. zum 9. Jh. als unmöglich zu bezeichnen.